

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft Untere Lehrstraße 1, 78628 Rottweil, nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).

Die Stadt Rottweil erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

1. Die in der Allgemeinverfügung der Stadt Rottweil vom 19.04.2021, Bekanntmachung zum 20.04.2021, angeordnete Pflicht zur häuslichen Absonderung in den für die Bewohner und Bewohnerinnen zugewiesenen Räumlichkeiten innerhalb der Flüchtlingsunterkunft in der Unteren Lehrstraße 1, 78628 Rottweil wird verlängert bis einschließlich zum 06.05.2021.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (auf der Website der Stadt Rottweil unter www.rottwel.de), als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

gez. Dr. Christian Ruf
Bürgermeister

Rottweil, den 29. April 2021

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 06. Mai 2021 außer Kraft. Es bleibt der Stadt Rottweil unbenommen, die Anordnungen zu verlängern, weiter zu verschärfen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit es die Entwicklung der Infektionslage erfordert.

Eine Missachtung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 6 Corona-Verordnung Absonderung mit einem Bußgeld geahndet werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Am 15.04.2021 wurde eine Person aus der Flüchtlingsunterkunft in der Unteren Lehrstraße 1, 78628 Rottweil, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

Diese Person hatte engen physischen Kontakt zu den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft. Die häusliche Absonderung der Bewohnerinnen und Bewohner wurde mit Allgemeinverfügung der Stadt Rottweil vom 19.04.2021 bis einschließlich 29.04.2021 angeordnet.

Da in der Zwischenzeit insgesamt 17 weitere Personen aus der Flüchtlingsunterkunft in der Unteren Lehrstraße 1, 78628 Rottweil, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, muss aufgrund dem anhaltenden Infektionsgeschehens daher die häusliche Absonderung in den für die Bewohner zugewiesenen Räumlichkeiten in der Flüchtlingsunterkunft Untere Lehrstraße 1, 78628 Rottweil verlängert werden.

2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 28 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Personen unverzüglich in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft sind krank bzw. krankheits- oder ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr.4, Nr. 5 und Nr. 7 IfSG.

Ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, bei der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Krank im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 4 IfSG eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Eine Absonderung aller in der Flüchtlingsunterkunft lebenden Personen ist geboten, damit das Übertragungsrisiko von Krankheitserregern auf andere Personen, insbesondere auf Personen des nahen Wohnumfeldes, so gering wie möglich gehalten wird.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine Krankheit, die durch die neuartigen Corona-Viren (SARS-CoV-2) verursacht wird, welche unmittelbar oder mittelbar auf andere Menschen übertragen werden. Die bisher vorliegenden Informationen zur Epidemiologie des SARS-CoV-2 zeigen, dass eine Übertragung bei engem (z.B. häuslichem oder pflegerischem) Kontakt zwischen Menschen möglich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Übertragung über Tröpfchen und Kontakt, z.B. mit Körpersekreten und Ausscheidungen, erfolgen. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das Infektionsschutzgesetz den zuständigen Behörden sehr umfassende Maßnahmen ein. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen,
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand,
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten.

Gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVvVfG) hat die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich den Schutz der Bevölkerungsgesundheit vor Ansteckung, zu erreichen.

Die Forderungen sind erforderlich, da kein gleich geeignetes, aber für die Bewohnerinnen und Bewohner milderes Mittel ersichtlich ist. Die Anordnung, sich an dem in Ziffer 1 festgelegten Ort aufzuhalten und diesen ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft festgestellten Ansteckungsgefahr zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich.

Weiterhin sind die Regelungen auch angemessen, da die Beeinträchtigungen nicht in einem offenbaren Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg, nämlich dem Schutz der Umgebung vor Ansteckung, stehen. Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Damit ist diese Verfügung verhältnismäßig im Sinne von § 40 LVvVfG.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung und damit die Verlängerung der häuslichen Absonderung ist im Hinblick auf das weitere Ausbruchsgeschehen des SARS-CoV-2-Erregers erforderlich, um eine Weiterverbreitung der Infektion auszuschließen.